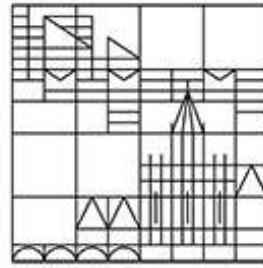


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 20/2014

**Erste Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Masterstudiengang
„Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt
Physik)“**

Vom 22. April 2014

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik)“

vom 22. April 2014

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik)“ in der Fassung vom 29. November 2012 (Amtl. Bkm. 52/2012) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 22. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik)“

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik)“ in der Fassung vom 29. November 2012 (Amtl. Bkm. 52/2012) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Anhang gestrichen.
2. In § 3 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind in den §§ 16 ff. festgelegt.“
3. In § 4 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Ein Studienablaufplan mit empfehlendem Charakter wird semesterangepasst auf der Homepage des Fachbereichs Physik veröffentlicht.“
4. In § 5 werden in Absatz 4 im letzten Satz die Worte „des Studienplans und“ gestrichen.
5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag und unter Anrechnung der an der Universität Konstanz nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen ECTS-Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen des Master-Studiengangs Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik) an der Universität Konstanz weitgehend ent-

sprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bezieht.

- (2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 10 und 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Prüfungszeugnis ist zulässig.
- (4) Der/die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.“

6. Nach § 7 wird der neue nachfolgende § 7a eingefügt:

„§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 6 ECTS-Credits.

- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

7. In § 16 erhält in Absatz 1 Unterabschnitt v) folgende Fassung:

„v)

Bei Studium mit dem Zweifach Mathematik (im Beifachumfang):

1. Theorie gewöhnlicher Differentialgleichungen (4 cr)
2. Einführung in das rigorose mathematische Arbeiten (5 cr)
3. Algebra (9 cr)
4. Geometrie (5 cr)
5. Stochastik I (9 cr)
6. Funktionentheorie (5 cr)
7. Numerik I (10 cr)
8. Fachdidaktik Mathematik I (5 cr)
9. Mündliche Abschlussprüfung (5 cr)

Bei Studium mit dem Zweifach Mathematik (im Hauptfachumfang):

1. Algebra (9 cr)
2. Geometrie (5 cr)
3. Stochastik I (9 cr)
4. Lineare Algebra II (9 cr)
5. Wahlpflichtveranstaltung (9 cr)
6. Wahlseminar (3 cr)
7. Seminar (3 cr)
8. Fachdidaktik Mathematik I (5 cr)
9. Mündliche Abschlussprüfung (5 cr)

Bei Studium mit dem Zweifach Informatik (im Beifachumfang):

1. Algorithmen und Datenstrukturen (9 cr)
2. Software Engineering (5 cr)
3. Rechnersysteme (6 cr)
4. Datenbanksysteme (9 cr)
5. Software Projekt (6 cr)
6. Seminar Informatik (5 cr)
7. Betriebssysteme und Programmierkurs 3 (7 cr)
8. Fachdidaktik Informatik I (5 cr)
9. mündliche Abschlussprüfung (5 cr)

Bei Studium mit dem Zweifach Physik (im Hauptfachumfang):

- 1.Kernphysik (4 cr)
- 2.Festkörperphysik (9 cr)
- 3.Anfängerpraktikum III (4 cr)
- 4.Anfängerpraktikum IV (3 cr)
- 5.Integrierter Kurs IV (13 cr)
- 6.Wahlmodul (8 cr)
- 7.Fortgeschrittenenpraktikum (6 cr)
- 8.Fachdidaktik Mathematik I (5 cr)
- 9.Mündliche Abschlussprüfung (5 cr)“

8. In § 18 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer aus den in § 16 Abs. 1 i), ii), iii), iv) und v) 1. bis 8. und § 16 Abs. 3 genannten Gebieten studienbegleitende Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Umfang von mindestens 85 cr erbracht hat bzw. wenn sie/er von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz gewechselt ist und äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen kann. In diesen 85 cr müssen dabei die Veranstaltungen Fachdidaktik Physik I und Fachdidaktik Mathematik I bzw. Fachdidaktik Physik I und Fachdidaktik Informatik I zwingend enthalten sein.“

9. In § 20 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung im Zweifach kann nur zugelassen werden, wer aus den in § 16 Abs. 1 i), ii), iii), iv) und v) 1. bis 8. und § 16 Abs. 3 genannten Gebieten studienbegleitende Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Umfang von mindestens 85 cr erbracht hat bzw. wenn sie oder er von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz gewechselt ist und äquivalente Studien- bzw. Prüfungsleistungen nachweisen kann.“

10. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Konstanz, 22. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -